

08. Genehmigung der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenberge (i.V.m. der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 86 „Krüselblick II“)

Der Rat der Gemeinde Altenberge hat mit Beschluss vom 19.12.2016 die 61. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Die Begründung mit dem Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung wurde gebilligt.

Die Bezirksregierung Münster als höhere Verwaltungsbehörde hat die Flächennutzungsplanänderung am 15.02.2017 mit nachstehendem Bescheid genehmigt:

**„Genehmigung
der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Altenberge**

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Altenberge am 19.12.2016 beschlossene 61. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenberge.

Münster, 15.02.2017

Bezirksregierung Münster
Az.: 35.02.01.700-001/2017.0001

(Siegel)

Im Auftrag
gez. Maleen Koch“

Die vorstehende Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird die 61. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung im Rathaus der Gemeinde Altenberge, Kirchstraße 25, 48341 Altenberge, -V. Obergeschoss, Bauamt/Zimmer 5.4 während der Dienststunden (montags bis freitags 08.30-12.30 Uhr sowie donnerstags 14.00-17.30 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Der Geltungsbereich der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in der diesem Amtsblatt beigefügten Übersichtskarte (S. 16) dargestellt.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) wird hingewiesen:

Hinweise gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB):

Unbeachtlich werden

- (1) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- (2) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- (3) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweise gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung (GO NRW):

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Altenberge, den 14.03.2017

DER BÜRGERMEISTER

gez. Paus

Anlage

zu der Bekanntmachung lfd. Nr. 08
im Amtsblatt der Gemeinde Altenberge
Nr. 4/2017

**Darstellung des Geltungsbereiches der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Altenberge**

